Eckpunkte zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Punkt 10 der Vereinbarung Stand: 21.07.2021 (im Nachgang wird es für Deutschland noch nationale Regelungen geben, die hier nicht berücksichtigt sind)

1. Aussagen zur GAP im Niedersächsischen Weg (Punkt 10):

"Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der **GAP** im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die

- **a.** auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen,
- **b.** die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und
- **c.** eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.

Mit Blick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes werden besonders gefördert und unterstützt:

- **a.** die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen.
- **b.** die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,
- **c.** eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht.
- **d.** die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- e. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- f. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
- **g.** die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,
- **h.** der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
- **i.** Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen."

2. Vorbemerkungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik

Niedersachsen unterstützt eine Ausgestaltung der GAP, die eine Entwicklung zu mehr Umwelt-, Klima- und Tierschutz und Einkommensgerechtigkeit unter Beachtung der ökonomischen Notwendigkeiten einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft honoriert. Angesichts der Dringlichkeit des Schutzes von Natur, Umwelt und Klima und entsprechend der Vereinbarung im Niedersächsischen Weg haben Förderungen in diesen Bereichen im Rahmen der GAP in Niedersachsen ein besonderes Gewicht. Gleichwohl dürfen auch die weiteren spezifischen Ziele der GAP-

Strategieplanverordnung nicht außer Acht gelassen werden. Dazu zählen die Sicherstellung der Versorgung und insbesondere die Stabilisierung der Einkommen für die Landwirtschaft und die Risikoabsicherung – gerade im Hinblick auf die mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Betriebe. Ebenso ist die Stärkung der

ländlichen Räume auch künftig ein wichtiges landespolitisches Ziel. Der Handlungsspielraum im Bereich der ländlichen Entwicklung soll auf dem bisherigen Niveau gehalten werden.

Mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften und als Agrarland Nr. 1 in Deutschland ist Niedersachsen in besonderem Maß dem Spannungsfeld zwischen natur- und umweltschutzrechtlichen sowie politischen Anforderungen einerseits und dem internationalen Wettbewerb andererseits ausgesetzt. Die bisherige Form der Landbewirtschaftung sorgt aber in Teilen auch für Belastungen der Umwelt. verbunden mit Biodiversitätsverlusten und Belastungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer. Gleichzeitig sind die Betriebe durchsinkende bzw. stark schwankende Erzeugerpreise, gestiegene gesellschaftliche Anforderungen im Hinblick auf das Tierwohl sowie die ökologische Nachhaltigkeit unter erheblichen zusätzlichen Anpassungsdruck geraten. Die wirtschaftliche und soziale Lage vieler landwirtschaftlicher Unternehmen ist angespannt. Ein Gesellschaftsvertrag soll die Interessen der Landwirtschaft und der Gesellschaft wieder zueinander führen – der Niedersächsische Weg und die Umsetzung der GAP sind dabei wichtige Bausteine. Die gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU (mangelhafte Umsetzung der Natura-2000-Richtlinien, Rückgang der FFH-Lebensraumtypen Mähwiesen, Nitratbelastung des Grundwassers) und der dramatische Rückgang der Biodiversität wie z.B. der Insekten in der Normallandschaft außerhalb der Schutzgebiete machen einen dringenden Handlungsbedarf in der Fläche deutlich, der durch Maßnahmen in der 1. Säule und durch spezifische Maßnahmen der 2. Säule adressiert werden kann. Dabei soll eine breite Beteiligung der Landwirtschaft durch zielgerichtete Förderung und Prämienhöhen erreicht werden.

Die Landesregierung setzt sich in den laufenden Verhandlungen zur Reform der GAP nach 2023 und zum deutschen Strategieplan auch dafür ein, dass das Instrumentarium der Grünen Architektur (Konditionalität, Öko-Regelungen und Umschichtung für gezielte Maßnahmen in der 2. Säule) effektiv genutzt und gut aufeinander abgestimmt wird und dabei gleichzeitig die Ziele aus dem Niedersächsischen Weg berücksichtigt werden. Grundlage für die Planung der Grünen Architektur und den Einsatz und die Verteilung der Mittel ist die Darstellung der Bedarfe zu den ökologischen und klimatischen Herausforderungen. Ziel der nationalen Umsetzung muss sein, dass am Ende das Zusammenspiel aller Elemente gegenüber der derzeitigen Förderperiode zu einem deutlichen Plus an umweltrelevanten Leistungen führt.

Ein wichtiges Ziel ist es gleichermaßen, den Verwaltungsaufwand sowohl für den Antragssteller als auch für die Verwaltung zu verringern.

Die rechtzeitige Beteiligung der Vertragspartner des Niedersächsischen Weges ist bei der Formulierung der niedersächsischen Position zur Erstellung des Nationalen Strategieplanes zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung der Förder-Richtlinien werden die Fachkenntnisse der Vertragspartner der Arbeitsgruppen miteinbezogen.

3. Maßnahmen der 1. Säule

Die Konditionalität und die Öko-Regelungen in der 1. Säule sind zukünftig wichtige Instrumente zur allgemeinen Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften und haben daher für die Umsetzung des Niedersächsischen Weges eine besondere Bedeutung und sollten mit diesem im Einklang stehen. Bisherige Greeningmaßnahmen und Cross Compliance gehen in der Konditionalität auf.

3.1. Konditionalität

Die Konditionalität ist von der EU so ausgestaltet worden, dass ein flächendeckendes Mindestmaß an Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gesichert wird, welches über den derzeitigen CC-Bestimmungen und Greeningkomponenten liegt. Durch Streichung bisheriger Regelungen, wie z. B. der Tierkennzeichnung, soll im Gegenzug ein Beitrag zur Vereinfachung der GAP geleistet werden. Zusätzlich können die Betriebe zukünftig freiwillig an Maßnahmen für Umwelt, Klima oder Biodiversität im Rahmen der neu eingeführten Öko-Regelungen der 1. Säule teilnehmen. Die konkreten Regelungen werden innerhalb des EU-Rechtsrahmens auf Bundesebene entschieden. Niedersachsen setzt sich in den Bund-Länder-Verhandlungen dafür ein, hier zu Fortschritten im Sinne des Niedersächsischen Weges zu kommen.

Im Rahmen der Konditionalität spielt für Niedersachsen insbesondere die nationale Ausgestaltung von GLÖZ 21 (Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen), GLÖZ 8 (Fruchtwechsel) sowie GLÖZ 9 (Mindestanteil nicht-produktiver Flächen) eine wesentliche Rolle. Ziel bei GLÖZ 2 ist insbesondere eine moorschonende Grünlandnutzung, Nutzung von Paludikulturen (bei Sicherstellung der Beihilfefähigkeit) sowie die Schaffung klimaverträglicher Nutzungsmöglichkeiten für alle Feuchtgebiete und Moore. Es wird daher ein Grünlandumbruchverbot analog zu den Regelungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz des NDS Weg zum Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen (Zielerreichung ist der Schutz kohlenstoffreicher Böden: Kulisse hierzu ist noch festzulegen) präferiert. Mit der nationalen Festlegung geeigneter Maßnahmen soll die GAP auf diese Weise zur Erfüllung der Forderung im Punkt 12 des Niedersächsischen Weges beitragen. Im Rahmen des GLÖZ 4 – der Anlage von Pufferstreifen an Gewässerrandstreifen – ist von Seite des Landes darauf hinzuwirken, dass die zu treffenden Regelungen nicht den vereinbarten Maßnahmen des Niedersächsischen Weges zuwiderlaufen. **Ziel bei GLÖZ 8** ist eine Regelung, die über das Greening (Status quo) hinausgeht. Das Land setzt sich dafür ein, dass aus ökologischen und pflanzenhygienischen Gründen auf den Ackerflächen ohne Zwischenfruchtanbau Fruchtfolgen stattfinden. Die Positionen der Vertragspartner reichen von 67 bis 75 %.

Ziel bei GLÖZ 9 sollte die Festlegung eines EU-weit einheitlichen Prozentsatzes für streng nicht-produktive Flächen (keine Zwischenfrüchte oder Eiweißpflanzen) mit Biodiversitätsbezug sein. Niedersachsen unterstützt den Ansatz der Anwendung streng nicht-produktiver Flächen und Landschaftselementen auf Bundes- und EU-Ebene. Die Vertragspartner setzen sich in diesem Zusammenhang für eine Spanne von 0 bis zu 7 % ein.

¹ GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand. EU-Vorgaben für die GLÖZ-Standards sind in Anhang 4 der Strategiepläne-VO enthalten.

3.2. Öko-Regelungen

Durch Aufwertungen im Rahmen der Öko-Regelungen oder von AUKM können darüberhinausgehende positive Wirkungen für die Biodiversität erzielt werden. Mit den Öko-Regelungen besteht die Chance, mehr Betriebe freiwillig für Umweltleistungen zu gewinnen. Um das angestrebte umwelt- und klimapolitisch höhere Ambitionsniveau der GAP zu erreichen, unterstützen wir die Festlegung auf ein EU-weit einheitliches Mindestbudget für die Öko-Regelungen, auch um mögliche Wettbewerbsverzerrungen für unsere Landwirtinnen und Landwirte zu verringern. Um die Ziele des Niedersächsischen Weges zu erreichen, setzt sich Niedersachsen auf Bundes- und auf EU-Ebene für ein Mindestbudget von 20 bis 30% der Mittel der 1. Säule für die Öko-Regelungen ein. Wir setzen uns für ein überschaubares Angebot an Öko-Regelungen ein, das allen Betriebstypen und Regionen eine Teilnahme ermöglicht. Das Angebot der Ökoregelungen muss den landwirtschaftlichen Betrieben einkommenswirksame Anreize bieten. Eine regionale Prämiendifferenzierung verbunden mit betrieblichen Obergrenzen trägt zum effizienten Mitteleinsatz und die Teilnahme in Intensivregionen bei. Es müssen Maßnahmen für Ackerland, Dauergrünland und Sonderkulturen einjährig, aber auch mögliche mehrjährige Maßnahmen angeboten werden. Sie sollen aber nicht zu unkalkulierbaren Umverteilungen zwischen den Bundesländern führen. Gleichzeitig müssen wirksame Umweltleistungen erzielt und es dürfen gebietsspezifische Umwelt- und Naturschutzziele nicht konterkariert werden.

Wir setzen uns ein für:

- Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente
- Anlage von Blühstreifen, Blühinseln oder Altgrasstreifen (Mehrjährigkeit soll möglich sein)
- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich Leguminosen
- Extensivierung von Dauergrünland
- Weidetierprämie für Weidehaltung (Schafe, Ziegen, Mutterkühe, weitere Wiederkäuer). Bei der Ausgestaltung der Maßnahme ist eine Deckelung nach oben zu definieren.
- Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Anlage von Lichtäckern

Grundsätzlich werden Generalausnahmen für Kleinerzeuger und Öko-Betriebe in der Konditionalität und bei den Öko-Regelungen abgelehnt.

Niedersachsen möchte eine Unterstützung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe in der 1. Säule ermöglichen. Sollte die gekoppelte Zahlung nicht durchsetzbar sein, so ist eine Unterstützung aus der 2. Säule zu prüfen.

Die Ökoregelungen als neues Instrument sollten ergebnisoffen überprüft und ggf. in der Wirksamkeit und Ausgestaltung angepasst werden.

4. Maßnahmen der 2. Säule (ELER)

Die Landesregierung hat sich im Rahmen ihrer EU-Landesförderstrategie unter anderem zum Ziel gesetzt, dass die Transformationsprozesse in der Landwirtschaft unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft gesichert werden sollen. Dabei haben Umwelt- und Klimaschutz einen deutlich höheren Stellenwert bekommen. Das Förderspektrum soll insgesamt konzentriert und fokussiert werden, um den administrativen Aufwand zu senken. Niedersachsen setzt sich auf Bundesebene für eine Stärkung der 2. Säule ein, um die gestiegenen Bedarfe im ELER finanzieren zu können. Dies wird einerseits durch einen Umschichtungssatz von 10 bis 15 % zwischen den beiden Säulen der GAP, andererseits durch einen günstigeren Verteilschlüssel für die ELER-Mittel auf die Bundesländer angestrebt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der 2. Säule wird im Bereich der Umwelt- und Klimamaßnahmen durch die veränderten Grundanforderungen im nationalen Recht und im EU-Recht zur Gemeinsamen Agrarpolitik bedingt. In Abhängigkeit von den Entscheidungen zu den Öko-Regelungen werden insbesondere die bisherigen AUKM angepasst, wobei die Festlegungen des Niedersächsischen Weges Berücksichtigung finden werden. Außerdem sollen künftig neue AUKM im Bereich der klimaschonenden Bewirtschaftung angeboten werden. Es ist erforderlich, dass ergänzende Fördermittel eingesetzt werden können.

Wichtige Beiträge zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges werden in der 2. Säule der GAP darüber hinaus die Förderung des Ökologischen Landbaus, die Flurbereinigungen, die Biodiversitäts-, landwirtschaftliche und die Gewässerschutzberatung, die gezielten Biodiversitätsmaßnahmen SAB und EELA, die Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft (LaGe) leisten. Auch Weiterbildung, EIP und das Agrarinvestitionsförderprogramm können - je nach Ausrichtung des konkreten Vorhabens – Beiträge zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges leisten. Die bereits in der laufenden Förderperiode angebotenen Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der neuen Zielsetzungen überarbeitet und weiterentwickelt. ML informiert frühzeitig die Partner des NDS Weges in der AG Landwirtschaft und Wald über die Entwürfe von Änderungsanträgen an die EU für die Strukturfonds (EFRE und ELER) mit Bezug zum Niedersächsischen Weg.

Beide Säulen der GAP können und sollen in Niedersachsen Beiträge zur Biodiversität, zum Ressourcenschutz und zum Klimaschutz leisten und damit der Umsetzung des Niedersächsischen Weges dienen. Dabei wird eine ausgewogene Gesamtstrategie verfolgt, die auch die anderen Zielsetzungen berücksichtigt.